

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961 1 Berlin, den 8. Februar 1961

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
19.1.61	Verordnung über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen. — Selbstberechnungsverordnung —	35
27.1.61	Erste Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung. — Abschlagzahlungen —	36
19.1.61	Verordnung über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abührungen. — Zuschlagsverordnung —	39
27.1.61	Erste Durchführungsbestimmung zur Zuschlagsverordnung	40

**Verordnung
über die Berechnung von Steuern und Beiträgen
zur Sozialpflichtversicherung sowie über die
Entrichtung von Abschlagzahlungen.
— Selbstberechnungsverordnung —**

Vom 19. Januar 1961

Das bisherige Verfahren der Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie der Entrichtung von Abschlagzahlungen entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Bedingungen. Um die Beziehungen der Bürger zum Staatshaushalt mit der tiefgreifenden Umgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik und dem ständig zunehmenden Vertrauensverhältnis zu den staatlichen Organen in Übereinstimmung zu bringen, den Bürgern die Berechnung und Entrichtung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu erleichtern und dabei die Arbeitsweise zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Selbstberechnung

(1) Bürger, die zur Zahlung von Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Handwerkssteuer B sowie Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt un[<] zur Abgabe von Jahreserklärungen verpflichtet bzw. damit beauftragt sind, haben die genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Unfallumlage in den Jahreserklärungen selbst zu berechnen.

(2) Bürger, die Arbeitseinkommen nach § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Bekanntmachung CB! S. 1413) beziehen, und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind zur Selbstberechnung der Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Gewerbesteuer,

Vermögensteuer und Einkommensteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge nur verpflichtet, wenn sie im dem Abgabetermin der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 5000 DM Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezogen haben oder wenn sie Gesellschafter von Personengesellschaften sind.

§ 2

Abschlagzahlungen

Die im § 1 bezeichneten Bürger haben auf die genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zusammengefaßte Abschlagzahlungen selbst zu berechnen und zu entrichten.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abschlagzahlungen auf die im § 1 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind bis zu den in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Zahlungsterminen zu leisten.

(2) Nachzahlungen, die sich, aus der Selbstberechnung nach § 1 unter Anrechnung der nach § 2 geleisteten Abschlagzahlungen ergeben, sind innerhalb 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten.

(3) Überzahlungen der im § 1 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden auf Antrag vom Tag der Abgabe der Jahreserklärung an auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(4) Nachforderungen auf die im § 1 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.